

VERGABEUNTERLAGEN

FÜR DAS

VERGABEVERFAHREN

**„LIEFERUNG UND AUSBAU EINES
HILFELEISTUNGSLÖSCHGRUPPENFAHRZEUGS
MIT DER OPTION EINES ZWEITEN FAHRZEUGS
FÜR DIE FEUERWEHR
DER KREISSTADT METTMANN“**

DER



Aufforderung zur Angebotsabgabe

Stand: 13.10.2026

INHALT

1	Einführung.....	1
2	Ausgangslage	1
	2.1 Ziele.....	1
	2.2 Losaufteilung	1
3	Bewerbungsbedingungen	1
	3.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens.....	1
	3.2 Ablauf des Vergabeverfahrens	1
	3.3 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen	2
	3.4 Gewährleistungsausschluss	3
	3.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.....	3
	3.6 Angebot, Angebotsfrist	3
	3.7 Ansprechpartner der Bieter	4
	3.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke	4
	3.9 Eigentumsübertragung und Schutzrecht	4
	3.10 Vertraulichkeit.....	5
	3.11 Vergabekammer	5
	3.12 Erstattung von Aufwendungen	5
	3.13 Datenschutz	5
	3.14 Ausschlussgründe	8
4	Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen..	13
5	Liste der beigefügten Unterlagen	13

1 Einführung

Die Kreisstadt Mettmann beabsichtigt, die Lieferung und den Ausbau eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (im Folgenden: **HLF**), mit der Option eines zweiten, baugleichen Fahrzeugs, zu vergeben.

Die Anforderungen sind dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) zu entnehmen.

2 Ausgangslage

Auftragsgegenstand ist die Lieferung und der Ausbau eines HLF (zzgl. der Option eines zweiten, baugleichen Fahrzeugs).

2.1 Ziele

Die Kreisstadt Mettmann will mit dem Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Lösung ermitteln. Die Kreisstadt Mettmann erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die wirtschaftlichste Lösung wird die Kreisstadt Mettmann auf Grundlage der Zuschlagskriterien ermitteln.

2.2 Losaufteilung

Die Lieferung und der Ausbau eines HLF, mit der Option eines zweiten, baugleichen Fahrzeugs wird nicht in einzelne Lose aufgeteilt.

3 Bewerbungsbedingungen

3.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des GWB und der VgV. Die Kreisstadt Mettmann führt ein offenes Verfahren nach § 15 VgV durch.

3.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt (Bekanntmachung) und dieser Vergabeunterlagen fordert die Kreisstadt Mettmann die Bieter unmittelbar zur Abgabe eines Angebots bis zum

13.11.2026, 12:00 Uhr,

auf.

Die Kreisstadt Mettmann wird gemäß § 42 Abs. 4 S. 1 VgV zunächst die Wirtschaftlichkeit der Angebote anhand der Zuschlagskriterien prüfen. Im Anschluss prüft die Kreisstadt Mettmann die Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) der Bieter. Die Grundlagen für die Eignungsprüfung ergeben sich aus der EU-Bekanntmachung.

Die Bieter müssen sich an ihr Angebot bis zum 13.01.2027 binden.

3.3 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung eines Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Kreisstadt Mettmann unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.

Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher Sprache bei der Kreisstadt Mettmann zu rügen. Die Kreisstadt Mettmann bittet um Übermittlung der Rügen über das Nachrichtenmanagement des Vergabeportals (www.dtv.de).

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind unverzüglich und rechtzeitig in deutscher Sprache ausschließlich über das Nachrichtenmanagement des Vergabeportals (www.dtv.de) zu richten.

Die Kreisstadt Mettmann wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs über das Vergabeportal mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Die Kreisstadt Mettmann behält sich vor, weniger als sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

3.4 Gewährleistungsausschluss

Die Kreisstadt Mettmann weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabeunterlagen und etwaig einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuell unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Die Kreisstadt Mettmann übernimmt hierfür - soweit rechtlich zulässig - keine Garantien oder Gewährleistungen. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben der Kreisstadt Mettmann entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihren Angeboten, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Angebote informiert zu haben. Sie erkennen an, dass die Kreisstadt Mettmann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Angaben oder sonstigen Informationen übernimmt und ihnen insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen.

3.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3.6 Angebot, Angebotsfrist

Die Bieter müssen dem Angebot diese Vergabeunterlagen nebst Anlagen zugrunde legen. Das Angebot soll eindeutig, verständlich und plausibel sein.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Angebote dürfen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter enthalten, andernfalls könnte es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsänderung handeln, die zu einem Ausschluss der Angebote führen kann.

Die Angebotserklärung (**Anlage 1**) ist von den Bieter vollständig auszufüllen und mit dem Angebot sowie den weiteren Anlagen zur Angebotserklärung einzureichen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

13.11.2026, 12:00 Uhr,

elektronisch auf der Vergabepattform einzureichen.

Die Kreisstadt Mettmann weist daraufhin, dass alle rechtserheblichen Erklärungen (z.B. Angebote, Zuschlagserteilung) in dem Vergabeverfahren über die Vergabeplattform abgegeben und empfangen werden.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingang der Angebote, der im Zweifel vom Bieter nachzuweisen ist. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht sind, die außerhalb der Schuld des Bieters liegen, können berücksichtigt werden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

3.7 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in seinem Angebot für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

3.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für das Angebot sind die von der Kreisstadt Mettmann übersandten Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgeschrieben, zu ergänzen.

Im Angebot fehlende Angaben und/oder Unterlagen sind auf Verlangen der Kreisstadt Mettmann unverzüglich schriftlich oder textlich nachzureichen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung fehlender Angaben/Unterlagen besteht nicht.

3.9 Eigentumsübertragung und Schutzrecht

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum der Kreisstadt Mettmann über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

3.10 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Kreisstadt Mettmann nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

Die Kreisstadt Mettmann bittet die Bieter, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

3.11 Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen:

Vergabekammer Westfalen mit Sitz bei der Bezirksregierung
Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland
Telefon: (+49) 251 411 1604
Fax: (+49) 251 411 2165

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

3.12 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet. Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

3.13 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass die Kreisstadt Mettmann (der Auftraggeber) bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Kreisstadt Mettmann als Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Die Kreisstadt Mettmann ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

1. Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt sie den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.
2. Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.
3. Der Auftraggeber wird die Daten nur an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies
 - zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),
 - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
 - der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

4. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:
 - Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.
 - Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
 - Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO), betragen zwei bis zehn Jahre.
 - Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
 - Zu Zwecken der Rechnungsprüfung.
5. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.
6. Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

Telefon +49 (0)228-997799-0

Fax +49 (0)228-997799-5550

E-Mail poststelle@bfdi.bund.de

7. Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.
8. Auf die Datenschutzhinweise des für die Durchführung des Vergabeverfahrens verwendeten Vergabeportals <https://www.dtv.de> weist der Auftraggeber ergänzend hin. Sie können unter der <https://www.dtv.de/datenschutz> abgerufen werden.

3.14 Ausschlussgründe

Die Kreisstadt Mettmann behält sich vor, Angebote auszuschließen, die nicht den in diesem Schreiben und seinen Anlagen genannten Vorgaben und Mindestanforderungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, können ausgeschlossen werden.

Insbesondere die zur Verfügung gestellten Vertragsentwürfe und Anlagen sind, bis auf einzelne, mit „soll“ oder „kann“ gekennzeichnete Positionen zwingende Mindestanforderungen.

Werden Anforderungen, etwa durch die Formulierung „soll“ oder „kann“ als nicht zwingend gekennzeichnet, so handelt es sich dabei nicht um Mindestanforderungen. Bieter dürfen davon abweichen, vorausgesetzt sie erreichen die Ziele der Kreisstadt Mettmann ebenso gut. Eine Abweichung von diesen Anforderungen führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren. Abweichungen von den so gekennzeichneten Anforderungen werden nicht gewertet. Die Kreisstadt Mettmann behält sich aber vor, solche Anforderungen im Laufe des Verfahrens zu Mindestanforderungen zu verdichten und zu konkretisieren, indem sie deren Einhaltung zwingend vorgibt.

Bieter, deren Angebot vom Verfahren ausgeschlossen wird, dürfen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht weiter am Verfahren teilnehmen.

4 Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen ein Angebot über die abgefragten Leistungen zu erstellen. Die Angebotsbestandteile sind entsprechend der aufgeführten Nummerierung zu beschriften und zu sortieren. Das Angebot muss aus den nachfolgend genannten Unterlagen bestehen:

1. Angebotserklärung (Anlage 1 zur AzA)

Die Bieter müssen die Angebotserklärung vollständig ausgefüllt und unter Angabe der Firma des Bieters oder des Vertreters der Bietergemeinschaft einreichen.

2. Leistungsverzeichnis (Anlage 2 zur AzA)

Die Bieter müssen das Leistungsverzeichnis vollständig ausgefüllt einreichen.

3. Formblätter zum Eignungsnachweis (Anlage 3 zur AzA)

Die Bieter müssen die Formblätter zum Eignungsnachweis unter Berücksichtigung der Angaben in der Bekanntmachung vollständig ausfüllen und einreichen.

4. Gewichtsbilanz

Die Bieter müssen eine Gewichtsbilanz für Fahrgestell, Aufbau und Beladung einreichen.

5. Produktbeschreibung der Feuerlöschkreiselpumpe

Die Bieter müssen eine Produktbeschreibung der Feuerlöschkreiselpumpe (vgl. Ziff. 5.1 des Leistungsverzeichnisses) einreichen.

6. Technische Beschreibung des Systems zum Befüllen des Löschwassertanks

Die Bieter müssen eine technische Beschreibung des Systems zum Befüllen des Löschwassertanks (vgl. Ziff. 7.5 des Leistungsverzeichnisses) einreichen.

7. Beschreibung der Bauweise inkl. aussagefähige Zeichnungen für den Auf-/Ausbau

Die Bieter müssen eine Beschreibung der Bauweise inkl. aussagefähige Zeichnungen für den Auf-/Ausbau (vgl. Ziff. 0.0 des Leistungsverzeichnisses) einreichen.

5 Liste der beigefügten Unterlagen

- Angebotserklärung (**Anlage 1**)
- Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**)
- Formblätter Eignungsnachweis (**Anlage 3**)
- Vertrag inkl. Anlagen (**Anlage 4**)
- Zuschlagskriterien (**Anlage 5**)
- Leistungsverzeichnis Los 3 (Beladung) (**Anlage 6**) (rein informativ, kein Leistungsbestandteil der ausgeschriebenen Leistung)